

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im	Ortschaftsrat Hirschau
zur Vorberatung im	Ortschaftsrat Hagelloch
zur Vorberatung im	Ortschaftsrat Unterjesingen
zur Vorberatung im	Ortschaftsrat Kilchberg
zur Vorberatung im	Ortschaftsrat Bühl
zur Vorberatung im	Ortschaftsrat Pfrondorf
zur Vorberatung im	Ortschaftsrat Weilheim
zur Vorberatung im	Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung
zur Behandlung im	Gemeinderat

Betreff: Forsteinrichtung 2019-2028

Bezug: 403/2017

Anlage: 1 FE100 Stadt Tübingen

Beschlussantrag:

a) Der vom Fachbereich Forsteinrichtung und Forstliche Geoinformation des Regierungspräsidiums Freiburg (frühere Forstdirektion) aufgestellte Wirtschaftsplan für die Forstwirtschaftsjahre 2019 bis 2028 (Forsteinrichtung) wird gemäß § 50 Abs. 3 Landeswaldgesetz beschlossen.

b) Hiervon abweichend empfiehlt die Verwaltung statt 12.500 Erntefestmeter (Efm) je Jahr lediglich 11.000 Efm als jährlichen Hiebsatz festzulegen. Dieser Hiebsatz liegt damit ca. 1.300Efm über dem in den vergangenen 10 Jahren durchschnittlich realisierten Gesamteinschlag.

Ziel:

Beschluss über den gesetzlich vorgeschriebenen periodischen Betriebsplan „Forsteinrichtung 2019 bis 2028“ und Ausrichtung der Betriebsführung.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Forsteinrichtung ist entsprechend § 50 Landeswaldgesetz als sogenannter „periodischer Betriebsplan“ regelmäßig aufzustellen. Sie dient in der Forstwirtschaft der Betriebsregelung und ist damit ein Führungs- und Planungsinstrument für den Forstbetrieb. Sie beinhaltet die Erfassung des Waldzustandes, die mittelfristige Planung und die damit verbundene Kontrolle der Nachhaltigkeit im Betrieb. Die multifunktionale Ausrichtung der Forstwirtschaft (Holzproduktion, Natur- und Biotopschutz, Wasser-, Klima-, Lärmschutz und vor allem die Erholungsfunktion) bedingt, dass die Forsteinrichtung nicht nur die Nachhaltigkeit der Holznutzungen überprüft und steuert, sondern die gesamten „Wohlfahrtswirkungen“ des Waldes einer Analyse unterzieht und entsprechende Handlungsvorgaben auch für die wirtschaftliche Nutzung des Waldes festlegt.

In Baden-Württemberg ist für die Erstellung der Forsteinrichtung der Kommunen der Fachbereich Forsteinrichtung und Forstliche Geoinformation des Regierungspräsidiums Freiburg (frühere Forstdirektion) zuständig.

Aufgrund des Ablaufs des gesetzlich festgelegten 10-jährlichen Turnus der Forsteinrichtung wurde nun die Überarbeitung der Planungsvorgaben notwendig. Dies ist Grundlage um nun einen neuen Beschluss über die 10 jährige Forsteinrichtung bis 2028 zu fassen.

Als Grundlage für die Forsteinrichtung hatte der Gemeinderat bereits in 2017 (Vorlage 403/2017) Leitlinien zum Stadtwald Tübingen erarbeitet, die dem Betriebsplan als Grundlage dienen.

Zusätzlich hat die Forsteinrichtung auch die Vorgaben der vom Tübinger Stadtwald gehaltenen Zertifizierungen PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) und FSC (Forest Stewardship Council) zu beachten.

2. Sachstand

Auf Basis einer im Herbst vergangenen Jahres erfolgten detaillierten Bestandsaufnahme im Stadtwald, wurden in den vergangenen Monaten entsprechende Planungsvorgaben erarbeitet, die Grundlage für die weitere Entwicklung des städtischen Waldes darstellen. Insbesondere wurden dabei die in den Leitlinien festgelegten Ziele, soweit sie von der Forsteinrichtung umgesetzt werden können, in operationale Ziele und Planungen auf Ebene des einzelnen Waldbestandes erarbeitet. Zusätzlich wurde die Betriebsführung der vergangenen Forsteinrichtungsperiode gewürdigt.

In einem Beteiligungsverfahren wurde Anfang April 2019 Stakeholdern wie z.B. dem amtlichen und ehrenamtlichen Natur- und Umweltschutz, der Jägerschaft und Vertretern aus der Holzverarbeitung die Ergebnisse des vorliegenden Entwurfs des Forsteinrichtungswerks vorgestellt. Die in Anlage 1 beigefügte Kurzfassung wurde in diesem Kreis für ausgewogen erachtet.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, der vorgelegten Forsteinrichtung zuzustimmen, jedoch abweichend von den fachlichen Empfehlungen statt 12.500 Erntefestmeter (Efm) je Jahr lediglich 11.000 Efm als jährlichen Hiebsatz festzulegen.

Begründet wird dies mit den immer schwieriger werdenden Rahmenbedingungen für Holzerntemaßnahmen durch ausbleibende Frostperioden und dem Umstand, dass in den vergangenen 10 Jahren der damals vereinbarte Hiebsatz von 12.500 Efm in keinem Jahr eingehalten werden konnte (vgl. Grafik auf Seite 20 der Anlage 1). Da Holzerntemaßnahmen abgesehen von Planungsvorgaben immer auch von konkreten Gegebenheiten vor Ort, wie Aufwand zur Bergung des Holzes, zu erwartende Flurschäden, Abwägung mit zunehmender Freizeitnutzung und Akzeptanz in der Öffentlichkeit einhergehen, wird von der Verwaltung empfohlen, hier von den fachlichen Vorgaben des Forsteinrichtungswerks abzuweichen.

Die fachliche Bewertung der Forstlichen Betriebsleitung hierzu lautet:

Eine Reduktion des Holzeinschlages führt zu einer weiteren Erhöhung des Holzvorrates, da die Nutzung dann deutlich unter dem Zuwachs liegen wird. Die Erhöhung des Holzvorrates stellt wirtschaftlich gesehen eine Erhöhung des Betriebsvermögens dar. Der Wald dient zudem in einem größeren Maße als CO₂-Speicher und das nicht genutzte Holz steht künftigen Generationen zur Verfügung. Bei Kiefer und Buche ist mittelfristig mit einem gewissen Qualitätsverlust zu rechnen, da hier sehr viel erntereifes Holz vorhanden ist. Das Erscheinungsbild des Stadtwaldes wird sich durch diesen Nutzungsverzicht wenig ändern. Mittelfristig ist darauf zu achten, dass die verringerte Nutzung nicht zu Lasten der Lichtbaumarten wie Eiche und Kiefer gehen, da diese Baumarten nur durch regelmäßige Pflege im Buchenwaldsystem zu halten sind. Die Überprüfung möglicher Auswirkungen auf den Waldzustand und die forstbetrieblichen Auswirkungen erfolgt im Rahmen der Zwischenrevision nach 5 Jahren. Mit einer Reduktion des Hiebsatzes verzichtet die Stadt auf einen Deckungsbeitrag zur Finanzierung des Forstbetriebes. Es besteht aber auch innerhalb des Zeitraums dieses Betriebsplans für die Stadt die Möglichkeit, Erntemengen auf die fachlich empfohlene Menge von 12.500 Efm/Jahr zu erhöhen.

4. Lösungsvarianten

Der von der Forsteinrichtung vorgeschlagene Hiebsatz von 12.500 Efm wird beschlossen. Auf einen niedrigen Hiebsatz wird verzichtet. Der angesichts der geschilderten Rahmenbedingungen tatsächlich realisierbare Hieb bleibt abzuwarten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit einer Reduktion des Hiebsatzes um ca. 1500 Efm würde die Stadt auf Einnahmen in Höhe von jährlich rd. 90.000- 100.000 Euro pro Jahr verzichten. Gleichzeitig müssen natürlich weniger Mittel für Holzernte und Wegeinstandsetzung in Höhe von ca. 50.000 Euro vorgehalten werden. Da in der Vergangenheit der Hiebsatz jedoch regelmäßig nicht eingehalten werden konnte, stellt dies eine fiktive Berechnung dar.

